

Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium

Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium
Schiffgraben 12, 30159 Hannover - Postfach 161, 30001 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 25
Herrn Bräth

im Hause

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
35-80 005/2-16

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
6.6.5 / 6.1.1

Durchwahl (0511) 120-
7011*, 7010*
Fax (0511) 120-7448
E-mail: shpr@mk.niedersachsen.de

Hannover
07.03.2006

Stellungnahme des Schulhauptpersonalrates zum Entwurf des Gesetzes „Einführung der Eigenverantwortlichen Schule“

Sehr geehrter Herr Bräth,

die grundsätzliche Kritik an der geplanten „Eigenverantwortlichen Schule“ wurde vom Schulhauptpersonalrat anlässlich in der Stellungnahme zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Eigenverantwortliche Schule“ dargelegt. An dieser Stelle wird darauf verwiesen und lediglich Bezug genommen auf den Kabinettsentwurf zur Änderungen des NSchG.

Die Landesregierung plant, den niedersächsischen Schulen im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung mehr Eigenverantwortung zu übertragen. Der Gesetzentwurf betont zwar in § 32 noch die staatliche Verantwortung für das öffentliche Schulwesen, gleichzeitig werden aber Regelungen getroffen, die den zunehmenden Rückzug des Staates aus seiner unmittelbaren Verantwortung ermöglichen bzw. einleiten. Rechte der demokratischen und kollegialen Teilhabe werden abgebaut, die Schulleitung wird gestärkt, die Einflussmöglichkeiten außerschulischer Interessen und der Wirtschaft steigen und prekäre Arbeitsverhältnisse werden zugelassen. Gleichzeitig gibt es für die Schulen keine wirklichen Freiheiten, sich pädagogisch und organisatorisch eigenverantwortlich so fortentwickeln zu können, dass die Qualität von Lehren und Lernen wächst. Stattdessen werden den Schulen mit Schulprogramm, jährlicher Evaluation und Budgetverantwortung weitere Verpflichtungen auferlegt, die die Belastungen weiter steigern, ohne dass ein Ausgleich geschaffen wird. Da laut Begründung (Seite 11) mit der beabsichtigten Verpflichtung zum Qualitätsmanagement an Schulen keine quantifizierbaren zusätzlichen hauswirtschaftsmäßigen Auswirkungen verbunden sind, scheint sich die Befürchtung des Schulhauptpersonalrates zu bewahrheiten, dass an zusätzliche Ressourcen, Unterstützung und Hilfen nicht gedacht ist.

Nicht zu vereinbaren mit einer erweiterten Eigenverantwortung der Schule ist die Verpflichtung zur Teilnahme an Befragungen, Erhebungen etc. im Rahmen der Qualitätssicherung und –entwicklung sowie bei Schulleistungsuntersuchungen, die von der Schulbehörde veranlasst

werden. Hiermit wird der freie Wille der Betroffenen in unzulässiger Weise eingeschränkt und Schulen, die andere Evaluationsinstrumente nutzen wollen, werden gemäß erlasslicher Regelungen in das Korsett eines strengen Genehmigungsverfahrens gezwungen, welches eigenverantwortlich gesteuerten Entscheidungen und Prozessen zuwiderläuft.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Rechte der Gesamtkonferenz weitgehend abzuschaffen und die Stellung der Schulleiterin oder des Schulleiters zu stärken. Der Gesamtkonferenz soll das Recht genommen werden, über alle wesentlichen Angelegenheiten zu entscheiden. Gemeinsame Beschlüsse zu wichtigen pädagogischen und schulorganisatorischen Fragen sollen ersetzt werden durch Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters. Gemäß § 34 soll die Gesamtkonferenz zwar das Entscheidungsgremium der Schule bleiben, in dem alle an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Durch den abschließenden Katalog der Zuständigkeiten werden die Kompetenzen der Konferenz allerdings stark eingeschränkt. Es erfolgt die Abkehr von der bisherigen so genannten Allzuständigkeit, denn alle hier nicht genannten Aufgaben und Entscheidungen obliegen zukünftig allein der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Mit dieser Änderung werden die an der Schule Beschäftigten sowie die Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertreter von Beschlussfassungen über organisatorische und pädagogische Fragen der Schule fast vollständig ausgeschlossen. Von gemeinsamem Handeln in der Schule kann in Zukunft kaum mehr die Rede sein. Der Entwurf entdemokratisiert den innerschulischen Entscheidungsprozess, indem er der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter eine fast absolute Entscheidungsposition zuschreibt und damit die innerschulische Willensbildung stark hierarchisiert. Alle weiteren schulischen Gremien werden zu reinen Beratungsinstanzen herabgestuft. Eine Schule kann aber Qualität nur dann erfolgreich verbessern, wenn die dafür vorgesehenen Maßnahmen sich auf gemeinsame Entscheidungsprozesse stützen und von allen Beteiligten beschlossen werden. Starke Schulleiterinnen und Schulleiter sind nur solche, die bei der Qualitätsentwicklung ihrer Schulen auf die Unterstützung und Überzeugung der Beschäftigten setzen können und die Verantwortung für die Prozesse und Entwicklungen übernehmen, die sie selbst steuern können.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung der Schulleiterinnen und -leiter ist ein weiterer entscheidender Schritt, diese letztlich auch zu Dienstvorgesetzten zu machen. Der SHPR hat im Rahmen der Diskussion um die „Eigenverantwortliche Schule“ schon mehrfach darauf hingewiesen, dass er die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse wie Einstellung, Beförderung, Abordnung und Versetzung an die Schulleiterinnen und Schulleiter ablehnt.

Der Wert des im Entwurf vorgesehenen Schulbeirats ist nicht erkennbar. Er soll zwar de iure kein Entscheidungsgremium sein, vielmehr Empfehlungen geben können; jedoch soll ihm „im Wege der Rechenschaftsbelegung“ das Schulprogramm und ein Plan über die Verwendung der Mittel und Personalressourcen vorgelegt werden.

Die Verantwortung für eine Schule liegt jedoch bei den Konferenzen, insbesondere der Gesamtkonferenz und bei der Schulleiterin/dem Schulleiter.

Außerdem gibt es nach der bestehenden Schulverfassung schon jetzt zahlreiche Möglichkeiten, Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, aber auch andere Interessierte aus dem schulischen Umfeld konstruktiv in Entscheidungs- und Arbeitsprozesse der Schule einzubinden. Ein weiteres Gremium, dessen Kompetenzen und dessen faktischer Einfluss in der Schule im Wesentlichen unklar bleiben, wird deshalb abgelehnt.

Per Gesetz soll es den Schulen zukünftig erlaubt sein, Spenden und Zuwendungen einzuwerben. Es ist zu erwarten, dass insbesondere zwischen den Schulformen, aber auch zwischen den Regionen große Unterschiede entstehen.

Der Übergang vom Sponsoring, bei dem sich eine Firma Image-Gewinn durch positive Verankerung im Bewusstsein von Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern erhofft, zu Werbung und direkter Einflussnahme ist fließend und – insbesondere für Kinder und Jugendliche – nicht immer erkennbar.

Der Hinweis in der Begründung des Gesetzes (Seite 21), Sponsoring sei nur erlaubt, wenn es mit dem Bildungsauftrag der Schule vereinbar ist und die Werbewirkung deutlich hinter dem

schulischen Nutzen zurück tritt, ist in dieser allgemeinen Formulierung zu unkonkret. Schulen sind über Steuergelder zu finanzieren, nicht über private Zuschüsse, die nach den Gesetzen des Marktes verteilt werden. Sponsoring verstärkt die ungleiche Entwicklung von Schulen und kann schnell in die wirtschaftliche Abhängigkeit führen. Wenn, wie in der Begründung ausgeführt, die Schule nicht zum Ort wirtschaftlicher Betätigung werden soll, muss im Schulgesetz auf „Öffnungsklauseln“ verzichtet werden.

In Zukunft sollen auch im schulischen Bereich Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige zulässig sein. Dies macht deutlich, dass auch das Kultusministerium erkannt hat, dass es in den Schulen im pädagogischen wie im nicht pädagogischen Bereich viel Arbeit gibt, die zurzeit nicht geleistet werden kann, da kein Personal eingestellt wird. Hierbei handelt es sich gerade nicht um zusätzliche Arbeiten im Sinne der Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Schulen brauchen hoch qualifiziertes und eingearbeitetes Personal, das auf Dauer auf regulären Arbeitsplätzen eingestellt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen, die Eigenverantwortung der Schulleiterinnen und -leiter zu steigern, nicht jedoch die der Schulen. Darüber hinaus bietet er den Schulen weder Unterstützung- noch Beratungsmöglichkeiten, so dass allein die Verantwortung der Qualitätsentwicklung auf die Schulen und Schulleitungen delegiert wird, ohne diesen jedoch die dafür notwendigen Freiräume, Ressourcen und Strukturen zu schaffen. Der Schulhauptpersonalrat lehnt die geplanten Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes deshalb ab.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Liu
Vorsitzender